



Vita-Wirtschaftsberatungs GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Hermelinweg 2
33689 Bielefeld

Halberstädter Str. 55
39112 Magdeburg

Telefon 0 52 05 / 9 81 9 – 0
Telefax 0 52 05 / 98 19 19

Telefon 03 91 / 6 11 25 – 0
Telefax 03 91 / 60 30 72

E-Mail: vita@vita-bielefeld.de
www.vita-bielefeld.de

E-Mail: vita@vita-magdeburg.de
www.vita-magdeburg.de

Termine November 2019

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	11.11.2019	14.11.2019	08.11.2019
Umsatzsteuer ⁴	11.11.2019	14.11.2019	08.11.2019
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Gewerbsteuer	15.11.2019	18.11.2019	12.11.2019
Grundsteuer	15.11.2019	18.11.2019	12.11.2019
Sozialversicherung ⁵	27.11.2019	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 25.11.2019, 0 Uhr) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Stolperfallen bei Geschenken an Geschäftsfreunde

Das Jahresende naht. Die Zeit der Geschenke - auch an Geschäftsfreunde. Um die Aufwendungen als Betriebsausgaben geltend machen zu können, sind insbesondere nachfolgende Punkte zu beachten:

- Geschenke an Geschäftsfreunde sind nur bis zu einem Wert von 35 € netto pro Jahr und pro Empfänger abzugsfähig.
- Die nichtabziehbare Vorsteuer (z. B. bei Versicherungsvertretern, Ärzten) ist in die Ermittlung der Wertgrenze einzubeziehen. In diesen Fällen darf der Bruttobetrag (inklusive Umsatzsteuer) nicht mehr als 35 € betragen.
- Es muss eine Rechnung vorliegen. Der Schenker muss auf dieser den Namen des Empfängers vermerken. Bei Rechnungen mit vielen Positionen sollte eine gesonderte Geschenkeliste mit den Empfängernamen sowie der Art und der Betragshöhe des Geschenks gefertigt werden.
- Schließlich müssen die Aufwendungen auf ein separates Konto, z. B. „Geschenke an Geschäftsfreunde“, getrennt von allen anderen Betriebsausgaben, gebucht werden.

Überschreitet die Wertgrenze sämtlicher Geschenke pro Person und pro Wirtschaftsjahr den Betrag von 35 € oder werden die formellen Voraussetzungen nicht beachtet, sind die Geschenke an diese Personen insgesamt nicht abzugsfähig.

Unternehmer haben bei betrieblich veranlassten Sachzuwendungen und Geschenken die Möglichkeit, eine Pauschalsteuer von 30 % zzgl. Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer zu leisten. In diesem Fall stellt die Übernahme der pauschalen Einkommensteuer nach Auffassung des Bundesfinanzhofs ein weiteres Geschenk dar. Übersteigt der Wert des Geschenks selbst bzw. zusammen mit der übernommenen Pauschalsteuer den Betrag von 35 €, unterliegt auch die pauschale Einkommensteuer dem Abzugsverbot. Die Finanzverwaltung hat indes mitgeteilt, dass sie die übernommene Steuer bei der Prüfung der Freigrenze aus Vereinfachungsgründen weiterhin nicht einbezieht.

Die Pauschalierung ist ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen je Empfänger und Wirtschaftsjahr oder je Einzelzuwendung 10.000 € übersteigen. Die Zuwendungen sind dennoch weiterhin aufzuzeichnen.

Überdies ist u. a. Folgendes zu beachten:

- Grundsätzlich ist das Wahlrecht zur Anwendung der Pauschalierung der Einkommensteuer für alle innerhalb eines Wirtschaftsjahrs gewährten Zuwendungen einheitlich auszuüben. Es ist jedoch zulässig, die Pauschalierung jeweils gesondert für Zuwendungen an Dritte (z. B. Geschäftsfreunde und deren Arbeitnehmer) und an eigene Arbeitnehmer anzuwenden.
- Sachzuwendungen bis 10 € (sog. Streuwerbeartikel) müssen nach Auffassung der Finanzverwaltung nicht in die Bemessungsgrundlage der Pauschalierung einbezogen werden. Der Bundesfinanzhof sieht dies anders.
- Auch bloße Aufmerksamkeiten (Sachzuwendungen aus Anlass eines besonderen persönlichen Ereignisses, wie Geburtstag bzw. Jubiläum) sind keine Geschenke und gehören daher nicht zur Bemessungsgrundlage. Das gilt, sofern der Wert der Aufmerksamkeit 60 € (inklusive Umsatzsteuer) nicht übersteigt.

Der Unternehmer hat den Zuwendungsempfänger darüber zu informieren, dass er die Pauschalierung anwendet. Eine besondere Form ist hierfür nicht vorgeschrieben. Als Folge der Pauschalversteuerung durch den Zuwendenden muss der Empfänger die Zuwendung nicht versteuern.

Da die Vorschriften äußerst komplex sind, empfiehlt sich die Unterstützung durch einen Steuerberater.

Antrag auf Beschränkung des Verlustrücktrags muss nicht beziffert werden

Negative Einkünfte, die bei der Ermittlung des Gesamtbetrags der Einkünfte nicht ausgeglichen werden können, sind bis zu einer bestimmten Höhe von Amts wegen vom Gesamtbetrag der Einkünfte des Vorjahrs abzuziehen und können dort zu Steuererstattungen führen (sog. Verlustrücktrag). Der Steuerpflichtige kann den Verlustrücktrag betragsmäßig beschränken, sodass er nur teilweise oder gar nicht vorgenommen wird. Dies ist von Vorteil, weil sich dann im Vorjahr bspw. Sonderausgaben und der Grundfreibetrag noch steuermindernd auswirken, ohne dass der Verlustrücktrag in Anspruch genommen wird. Ein nicht in Anspruch genommener Verlustrücktrag kann als Verlustvortrag in künftigen Veranlagungszeiträumen vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen werden.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatte ein Steuerpflichtiger die Beschränkung des Verlustrücktrags nicht genau beziffert, sondern lediglich beantragt, ihn nur in der Höhe zu berücksichtigen, die zu einer Einkommensteuerfestsetzung des Vorjahrs von 0 € führt. Der Bundesfinanzhof entschied, dass dieser Antrag ausreichend ist, weil er einer rechtsschutzgewährenden Auslegung zugänglich ist. Im Urteilsfall waren die Einkünfte des Vorjahrs wegen eines anhängigen Rechtsbehelfs nicht endgültig bekannt, sodass dem Steuerpflichtigen eine bezifferte Beschränkung des Verlustrücktrags nicht möglich war.

Keine Rückstellung für Aufbewahrungskosten von Mandantendaten in einem Rechenzentrum

Steuerberater sind gesetzlich verpflichtet, die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung eines Auftrags aufzubewahren. Zur Handakte gehören nur solche Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit vom Mandanten oder für diesen erhalten hat. Briefwechsel zwischen Steuerberater und Mandant oder zu internen Zwecken gefertigte Arbeitspapiere gehören nicht dazu.

Bewahrt ein bilanzierender Steuerberater Mandantendaten, die aus der Handakte und weiteren Mandantenunterlagen bestehen, in einem Rechenzentrum auf, kann er für die Kosten der zehnjährigen Aufbewahrung keine steuermindernde Rückstellung bilden. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. Für die Aufbewahrung der weiteren Mandantenunterlagen besteht nämlich keine öffentlich-rechtliche Verpflichtung zur Aufbewahrung durch den Steuerberater. Auch die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten des Mandanten führen nicht zu einer rückstellungsfähigen Verpflichtung des Steuerberaters.

Da der Steuerberater im entschiedenen Fall auch keine zivilrechtliche Aufbewahrungsvereinbarung mit seinen Mandanten getroffen hatte, kann er seine Aufwendungen nicht auf einmal als Rückstellung, sondern nur jährlich als laufende Betriebsausgaben geltend machen.

Zweitwohnungsmiete nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses als Werbungskosten

Arbeitnehmer können die notwendigen Mehraufwendungen, die ihnen aufgrund einer beruflich veranlassten doppelten Haushaltsführung entstehen, als Werbungskosten ansetzen. Eine doppelte Haushaltsführung liegt vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Orts seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und am Ort dieser Tätigkeitsstätte wohnt. Das Vorliegen eines eigenen Hausstands setzt das Innehaben einer Wohnung sowie die finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung voraus.

Angesetzt werden können u. a. die tatsächlichen Aufwendungen für die Nutzung der Unterkunft am Beschäftigungsort, höchstens 1.000 € im Monat bei einer inländischen Wohnung. Zu den Aufwendungen zählen insbesondere Miete und Nebenkosten, Absetzung für Abnutzung für Einrichtungsgegenstände, laufende Reinigung und Pflege, Zweitwohnungsteuer, Miete für Kfz-Stellplätze und Aufwendungen für die Gartennutzung.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass die Miete für eine ursprünglich für eine doppelte Haushaltsführung genutzte Wohnung nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses für die Dauer der Suche nach einem neuen Arbeitsplatz als vorweggenommene Werbungskosten abgezogen werden kann.

Antragsfrist für Teileinkünfteverfahren bei nachträglich festgestellter verdeckter Gewinnausschüttung

Ein selbstständiger Rechtsanwalt war auch Gesellschafter-Geschäftsführer einer GmbH. Für seine Geschäftsführungstätigkeit bezog er ein Gehalt und eine Tantieme. Da er als Rechtsanwalt auch Beratungsleistungen für die GmbH erbrachte, erhielt er zudem entsprechende Honorare.

Der Anwalt erklärte die Honorare als Einkünfte aus selbständiger Arbeit, während er die Geschäftsführerbezüge und die Tantieme seinen nichtselbständigen Einkünften zuordnete.

Im Rahmen einer Außenprüfung wurde ein Teil des Geschäftsführergehalts, der Beraterhonorare und der Tantiemen als verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) qualifiziert. Dies hatte zur Folge, dass das Finanzamt die Einkünfte des Rechtsanwalts aus Kapitalvermögen um die festgestellte vGA erhöhte. Der Anwalt beantragte daraufhin die Anwendung der Regelbesteuerung anstelle der Abgeltungsbesteuerung. Das Finanzamt lehnte dies ab.

Zu Recht, wie der Bundesfinanzhof entschied. Steuerpflichtige mit Kapitalerträgen aus einer unternehmerischen Beteiligung müssen den Antrag auf Regelbesteuerung spätestens zusammen mit der Einkommensteuererklärung stellen, um so die anteilige Steuerfreistellung im Rahmen des sog. Teileinkünfteverfahrens zu erlangen. Dies gilt auch, wenn erst später durch Außenprüfung festgestellt wird, dass vGA zu Kapitalerträgen geführt haben und der Steuerpflichtige zuvor unzutreffend annahm, keine Kapitalerträge aus Beteiligung erzielt zu haben.

Rückwirkende Versteuerung von Gewinnen aus der Veräußerung von Lebensversicherungen

Erträge aus vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Lebensversicherungsverträgen wurden zunächst nicht besteuert, sondern lediglich der Zufluss von Zinsen. Steuerpflicht entstand jedoch für die Erträge, bei denen der Lebensversicherungsvertrag von der Versicherungsgesellschaft vor Ablauf von zwölf Jahren zurückgekauft wurde. Durch eine Gesetzesänderung ist die Veräußerung von Versicherungsverträgen nach dem 31. Dezember 2008 dem Rückkauf gleichgesetzt worden.

Ein Steuerpflichtiger verkaufte 2012 einen Lebensversicherungsvertrag, den er 2002 abgeschlossen hatte. Das Finanzamt besteuerte die Erträge aus dem Vertrag. Dagegen wehrte sich der Steuerpflichtige. Er argumentierte, dass die bis zum 31. Dezember 2004 entstandenen Erträge steuerfrei geblieben wären, hätte er den Vertrag bis dahin veräußert. Eine spätere Gesetzesänderung führe zu einer steuerlich unzulässigen rückwirkenden Besteuerung. Dem widersprach das Finanzgericht Münster. Die Gesetzesänderung ist rechtmäßig. Die Erträge sind steuerpflichtig.

Negative Zwischengewinne aus Fondsanteilen grundsätzlich keine Verluste aus einem Steuerstundungsmodell

Um ungerechtfertigte Steuervorteile zu verhindern, hat der Gesetzgeber geregelt, dass Verluste aus sog. Steuerstundungsmodellen nicht mit anderen positiven Einkünften verrechnet werden dürfen, sondern nur mit positiven Einkünften aus derselben Einkunftsquelle in den folgenden Jahren. Ein Steuerstundungsmodell liegt vor, wenn aufgrund einer modellhaften Gestaltung steuerliche Vorteile in Form negativer Einkünfte erzielt werden sollen.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass negative Zwischengewinne grundsätzlich keine Verluste aus einem Steuerstundungsmodell darstellen. Bei dem Erwerb eines Investmentanteils ist Zwischengewinn das Entgelt, das der Erwerber dem Veräußerer für die diesem noch nicht zugeflossenen Zinserträge zahlt. Dieser Zwischengewinn führt beim Veräußerer zu positiven Einnahmen aus Kapitalvermögen und beim Erwerber zu negativen Einnahmen aus Kapitalvermögen, jeweils unter der Voraussetzung, dass die Anteile im Privatvermögen gehalten werden.

Dieses Ergebnis ist der zutreffenden wirtschaftlichen Zuordnung des Zinsanspruchs und nicht einer modellhaften Gestaltung, deren Ziel das Generieren von Verlusten ist, geschuldet.

Ein vorgefertigtes Konzept, das die Verlustverrechnung beschränkt, liegt auch dann nicht vor, wenn sich der Verlust im Rahmen des progressiven Steuersatzes auswirkt, während ein Gewinn lediglich dem Abgeltungsteuersatz unterliegt.

Hinweis: Es ist zu beachten, dass seit 2009 Verluste aus Kapitalvermögen unabhängig von einem Steuerstundungsmodell grundsätzlich nur noch mit positiven Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden können.

Besteuerung laufender Kapitalerträge aus Vollrisikopapieren nach dem 31. Dezember 2008

Der Bundesfinanzhof hat sich dazu geäußert, wie laufende Kapitalerträge aus Vollrisikopapieren nach dem 31. Dezember 2008 zu besteuern sind. In dem entschiedenen Fall ging es um sog. BIP (Bruttoinlandsprodukt)-gebundene Wertpapiere, die gegen Argentinienanleihen eingetauscht wurden.

2005 hatte die Republik Argentinien den Anlegern ein Umtauschangebot unterbreitet, wonach notleidend gewordene festverzinsliche Anleihen u. a. auch gegen BIP-gebundene Wertpapiere umgetauscht werden konnten. Zahlungen auf diese Wertpapiere waren dem Grunde und der Höhe nach abhängig von der Entwicklung des verfügbaren BIP-Überschusses des Staates Argentinien. Bei diesen Kapitalanlagen handelt es sich um sog. Vollrisikopapiere. Sie stellen keine Kapitalforderungen im Sinne der gesetzlichen Vorschrift dar. Laufende Kapitalerträge aus solchen Papieren sind nach dem 31. Dezember 2008 nicht steuerpflichtig, wenn sie vor dem 15. März 2007 erworben wurden.

Kein Verlustausgleich mit Kirchensteuer-Erstattungsüberhang

Ein Erstattungsüberhang aus zurückgezahlter Kirchensteuer kann nicht mit Verlustvorträgen ausgeglichen werden. Ein solcher Überhang ist als Einkommen zu versteuern.

Kirchensteuern mindern als Sonderausgaben den in einem ersten Schritt ermittelten Gesamtbetrag der Einkünfte. Sind die Erstattungen von in Vorjahren gezahlter Kirchensteuer höher als die im laufenden Jahr gezahlten Beträge, ergibt sich ein sog. Erstattungsüberhang. Dieser Erstattungsüberhang führt seit 2012 zu einem sog. Hinzurechnungsbetrag. Der Kirchensteuererstattungsüberhang ist als negative Sonderausgabe zu berücksichtigen. Dadurch kann es zu einer Einkommensteuerschuld kommen, obwohl der Gesamtbetrag der Einkünfte nach Verlustausgleich 0,00 € beträgt. Dies ist auch dann der Fall, wenn sich die erstatteten Kirchensteuern im Zahlungsjahr nicht steuermindernd ausgewirkt haben.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Jahresabschluss 2018 muss bis zum Jahresende 2019 veröffentlicht werden

Unternehmen, die gesetzlich verpflichtet sind, ihren Jahresabschluss zu veröffentlichen (z. B. GmbH oder GmbH & Co. KG), müssen die Frist zur Veröffentlichung beachten. Der Abschluss muss spätestens vor Ablauf des zwölften Monats des dem Abschlussstichtag nachfolgenden Geschäftsjahrs offengelegt werden.

Unternehmen, die ihre Jahresabschlüsse nicht rechtzeitig einreichen, müssen mit der Festsetzung von Ordnungsgeldern rechnen. Sie werden sodann durch das Bundesamt für Justiz von Amts wegen aufgefordert, ihrer gesetzlichen Verpflichtung innerhalb von sechs Wochen nachzukommen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.

Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen mindestens zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten (350.000 € Bilanzsumme, 700.000 € Umsatzerlöse und durchschnittlich zehn beschäftigte Arbeitnehmer) sieht das Gesetz Erleichterungen vor:

Sie müssen unter bestimmten Voraussetzungen keinen Anhang erstellen. Hierfür müssen bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen sein: Angaben zu den Haftungsverhältnissen, Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden, erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft). Darüber hinaus können in besonderen Fällen zusätzliche Anhangangaben nötig sein, wenn der Abschluss kein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage widerspiegelt.

Auch werden Kleinstkapitalgesellschaften Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt. Schließlich können die gesetzlichen Vertreter dieser Gesellschaften zwischen der Offenlegung durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz beim Betreiber des Bundesanzeigers wählen. Dabei ist auch im Fall der Hinterlegung die elektronische Einreichung der Unterlagen vorgeschrieben.

Abgabe von Zytostatika an ambulant behandelte Patienten durch Krankenhausapotheke von Körperschaftsteuer befreit

Die Abgabe von Zytostatika durch eine Krankenhausapotheke an ambulant behandelte Patienten gehört zum Zweckbetrieb Krankenhaus. Die Einkünfte hieraus sind deshalb von der Körperschaftsteuer befreit.

Voraussetzung für die Befreiung ist nicht, dass der zur Teilnahme an der vertragsärztlichen Versorgung ermächtigte Arzt die Leistung als Dienstaufgabe innerhalb einer nichtselbstständigen Tätigkeit erbringt. Die Befreiung gilt auch dann, wenn der Arzt sie als Nebenbeschäftigung im Rahmen einer selbstständigen Tätigkeit erbringt und der vom Patienten erteilte Behandlungsauftrag durch den Arzt auf eigene Rechnung und eigenes Risiko erfüllt wird.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Wertaufholungen sind vorrangig mit früheren steuerunwirksamen Teilwertabschreibungen zu verrechnen

Nimmt eine Kapitalgesellschaft Teilwertabschreibungen auf Beteiligungen an Körperschaften vor, weil deren Wert unter den Buchwert gesunken ist, hängt es vom Einzelfall ab, ob sich die Teilwertabschreibung gewinnmindernd und damit steuerwirksam oder nicht gewinnmindernd und damit steuerunwirksam auswirkt. Letzteres ist heute der Regelfall. Hat die Gesellschaft sowohl steuerwirksame als auch steuerunwirksame Teilwertabschreibungen vorgenommen, stellt sich die Frage, mit welcher Teilwertabschreibung Wertaufholungen wegen wieder gestiegener Werte zu verrechnen sind. War die Teilwertabschreibung steuerwirksam, ist auch die Wertaufholung steuerwirksam.

Der Bundesfinanzhof hat entschieden, dass es keine zeitliche Verrechnungsreihenfolge gibt. Wertaufholungen sind vorrangig mit dem Gesamtvolumen früherer steuerunwirksamer Teilwertabschreibungen zu verrechnen. Damit erhöht die Wertaufholung nicht den steuerpflichtigen Gewinn, ist also auch steuerunwirksam.

Die Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist zu einem Pensionsfonds ergangen, für den wie für Lebens- und Krankenversicherungsunternehmen Besonderheiten gelten. Es ist offen, ob die vorstehenden Ausführungen auch für „normale“ Kapitalgesellschaften gelten. Für diese hat der Bundesfinanzhof bisher entschieden, dass die Wertaufholungen zunächst mit den zuletzt vorgenommenen Teilwertabschreibungen zu verrechnen sind (Last in - First out).

Voraussetzungen eines Steuerstundungsmodells

Ein geschlossener Fonds errichtete und betrieb Biogasanlagen an verschiedenen Standorten. Dafür legte er einen Emissionsprospekt auf, mit dem potentielle Anleger für einen Anlagebetrag ab 5.000 € gewonnen werden sollten. In den ersten drei Jahren erzielte der Fonds Verluste. Das Finanzamt vertrat die Auffassung, dass es sich um Verluste im Zusammenhang mit einem sog. Steuerstundungsmodell handele, die nur mit künftigen positiven Einkünften verrechnet werden könnten.

Der Bundesfinanzhof stellte klar: Ein Steuerstundungsmodell ist darauf angelegt, aufgrund einer modellhaften Gestaltung negative Einkünfte zu erzielen. Dabei wird auf Grund eines vorgefertigten Konzepts ermöglicht, zumindest in der Anfangsphase Verluste mit übrigen Einkünften zu verrechnen. Der Initiator muss das vorgefertigte Konzept auf die Erzielung negativer Einkünfte ausrichten. Die Steuervorteile müssen aber nicht ausdrücklich beworben werden. Es ist auch egal, warum die Verluste entstehen. Ein Steuerstundungsmodell kann auch vorliegen, wenn die prognostizierten Verluste auf gesetzlichen Abschreibungsmethoden, z. B. durch degressive Absetzung für Abnutzung und Sonderabschreibungen, beruhen. Auch spielt es keine Rolle, ob es sich um eine betriebswirtschaftlich nicht oder wenig sinnvolle Investition handelt.

Auf dieser Grundlage muss das Finanzgericht nun prüfen, ob Anlegern die Möglichkeit der Verlustverrechnung „geboten“ werden sollte.

Besteuerung stiller Reserven bei Beendigung einer Betriebsaufspaltung

Bei der echten Betriebsaufspaltung wird ein einheitlicher Betrieb in ein operativ tätiges Betriebsunternehmen und ein wesentliche Teile des Anlagevermögens an das Betriebsunternehmen vermietendes Besitzunternehmen aufgespalten. Bei der unechten Betriebsaufspaltung sind Betriebs- und Besitzunternehmen nicht aus einem einheitlichen Betrieb hervorgegangen.

Endet eine Betriebsaufspaltung durch Wegfall der personellen Verflechtung, führt das nicht zur Betriebsaufgabe des Besitzunternehmens, wenn dieser Betrieb anschließend durch eine Betriebsverpachtung fortgeführt wird.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs setzt die Versteuerung der stillen Reserven durch eine Betriebsaufgabe voraus, dass der Betrieb als Ganzes eingestellt und der Finanzbehörde gegenüber klar und eindeutig die Aufgabe des Betriebs erklärt wird. Unbedeutend ist, ob es sich um eine echte oder unechte Betriebsaufspaltung handelt.

Freiberuflichkeit der Tätigkeit eines Prüferingenieurs

Wer freiberuflich tätig ist, kann sich fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte bedienen, ohne dass die Freiberuflichkeit gefährdet ist. Voraussetzung ist, dass er weiterhin leitend und eigenverantwortlich tätig ist.

Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) waren A und B, die beide Diplom-Ingenieure (FH) und Prüferingenieure waren. Die GbR führte Haupt- und Abgasuntersuchungen an Kraftfahrzeugen durch. Die meisten Prüfungen wurden von drei angestellten Prüferingenieuren der GbR durchgeführt.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Tätigkeit der GbR nicht freiberuflich war. Nur wenn die Berufsträger persönlich an den praktischen Tätigkeiten in ausreichendem Umfang teilnehmen und ihnen den Stempel ihrer Persönlichkeit geben, ist die Beschäftigung fachlich vorgebildeter Arbeitskräfte für die Freiberuflichkeit unschädlich. Jeder einzelne Auftrag muss ihnen selbst, nicht dem Mitarbeiter zuzurechnen und als seine Leistung erkennbar sein.

Weil das im Streitfall nicht so war, waren sämtliche Einkünfte der GbR als gewerblich zu qualifizieren und unterlagen damit der Gewerbesteuer.

Verzicht auf die Aktivierung des Feldinventars nur für landwirtschaftliche Betriebe möglich

Bilanzierende Landwirte können zur Vereinfachung einer Bewertung unter bestimmten Voraussetzungen auf die Aktivierung des Feldinventars verzichten. Der Verzicht ist antragsgebunden. Die bloße Nichtaktivierung ist kein konkludent gestellter Antrag, der im Billigkeitswege entsprechend auslegungsfähig wäre.

Hat das Finanzamt die Einkünfte nicht als landwirtschaftliche, sondern als solche aus Gewerbebetrieb bestandskräftig festgestellt, kann auf die Aktivierung des Feldinventars nicht mehr verzichtet werden.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Rückforderung zu Unrecht ausgezahlter Riester-Altersvorsorgezulagen

Frau X hatte einen zertifizierten Altersvorsorgevertrag („Riester-Rente“) abgeschlossen. Der Anbieter hatte maschinell verschlüsselt angegeben, dass X unmittelbar zulageberechtigt sei. Daher zahlte die Deutsche Rentenversicherung 2008 bis 2010 Zulagebeträge an den Anbieter aus, die dieser dem Vertragskonto der X gutschrieb.

Nach Beendigung des Altersvorsorgevertrags stellte die Deutsche Rentenversicherung fest, dass X die Voraussetzungen für eine unmittelbare Zulageberechtigung nicht erfüllt hatte. Sie forderte die Zulagen daher von X zurück.

Zu Recht, wie der Bundesfinanzhof entschied. Zwar wurden X die Zulagen nicht unmittelbar ausgezahlt, sondern dem Vertragskonto bei ihrem Anbieter gutgeschrieben. Entscheidend war aber, dass die Deutsche Rentenversicherung die Zulagen zur Erfüllung eines (vermeintlichen) Anspruchs der Klägerin geleistet hatte. Der Rückzahlungsanspruch der Deutschen Rentenversicherung setzt kein schuldhaftes Verhalten der X voraus. Er ist vielmehr Ausdruck des Prinzips, dass derjenige, der vom Staat zu Unrecht auf Kosten der Allgemeinheit etwas erhalten hat, grundsätzlich verpflichtet ist, das Erhaltene zurückzuzahlen.

Hinweis: Etwaige Auswirkungen durch die seit 2018 geltende Regelung des Gesetzgebers zu Rückforderungsansprüchen von zu Unrecht gezahlten Zulagen nach Durchführung einer versorgungsrechtlichen Teilung hatte das Gericht nicht zu untersuchen, da der Streitfall diesen Zeitraum nicht betraf.

Energiesteuer: Kein Herstellerprivileg für die Produktion sog. Kuppelprodukte

Eine Tierkörperbeseitigungsanstalt verarbeitete tierische Rohstoffe u. a. zu Tierfett. Es wurde zur Herstellung von Tiermehl verwendet und als Heiz- oder Kraftstoff (Energieerzeugnis) eingesetzt.

Die Steuerbefreiung nach dem Energiesteuergesetz kann nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nur für den Teil des Tierfetts beansprucht werden, das als Heiz- oder Kraftstoff verwendet wird.

Werden im Rahmen des Herstellungsprozesses auch andere Erzeugnisse hergestellt, die keine Energieerzeugnisse sind, bleiben sie als sog. Kuppelprodukte bei der Ermittlung des Umfangs der Steuerbefreiung unberücksichtigt. Damit entfiel die Steuerbefreiung für Tierfett, das zur Herstellung von Tiermehl eingesetzt wurde.

Entziehung des Wohnungseigentums wegen missbräuchlicher Rechtsausübung

Zwei Wohnungseigentümer wandten sich über mehrere Jahre mit zahlreichen Anfragen an die Verwaltung und forderten mehrfach den Verwalter zum Rücktritt auf, sofern dieser ihrem Begehren nicht nachkäme. Sie erschienen seit Jahren zu keiner Eigentümerversammlung, verlangten aber die Einberufung einer außerordentlichen Eigentümerversammlung, auf der über die Abberufung des Verwalters wegen mangelhafter Führung der Beschluss-Sammlung abgestimmt werden sollte. Ein solches Verhalten wollten die übrigen Eigentümer nicht länger dulden und beschlossen einstimmig, diesen Eigentümern eine Abmahnung zu erteilen. Sie fürchteten, dass aufgrund des Verhaltens der Querulanten die aktuelle Verwaltung den Vertrag nicht verlängert und es unter den bestehenden Verhältnissen unmöglich wäre, einen neuen Verwalter zu finden. Sie forderten daher die Eigentümer auf, sich bei der Ausübung ihrer Eigentümerrechte zu mäßigen. Sollten sie ihr schädliches Verhalten fortsetzen, würde die Gemeinschaft ein Verfahren auf Entziehung ihres Wohnungseigentums einleiten.

Der Bundesgerichtshof entschied, dass die Entziehung des Wohnungseigentums wegen missbräuchlicher Rechtsausübung nicht darauf gestützt werden darf, dass ein Wohnungseigentümer von seinem Recht Gebrauch macht, sich mit Anträgen an die Verwaltung zu wenden. Dagegen kommt die Entziehung des Wohnungseigentums in Betracht, wenn die Wahrnehmung der Eigentümerrechte rechtsmissbräuchlich erfolgt. Dies ist der Fall, wenn sie ausschließlich wohnungseigentumsfremden oder –feindlichen Zielen, wie etwa der Herbeiführung eines verwaltungslosen Zustands, dient.

Werbungskosten bei Umschuldung eines Fremdwährungsdarlehns

Ein Ehemann erwarb 2002 eine Eigentumswohnung für 54.000 €, die er mit seiner Frau bewohnte. Er finanzierte diese mit einem Bankkredit. Im Jahr 2005 erwarb er im selben Haus eine weitere Wohnung für 56.500 €. Er nahm hierfür ein Darlehn in Schweizer Franken zum Gegenwert von 105.000 € auf und verwendete es dazu, die 2002 erworbene Eigentumswohnung umzuschulden und den Kaufpreis für die 2005 erworbene Eigentumswohnung zu entrichten. Das Ehepaar nutzte beide Wohnungen zu eigenen Wohnzwecken.

Im Jahr 2011 schuldete der Ehemann das Fremdwährungsdarlehn um. Durch Veränderung des Wechselkurses erhöhte sich die Rückzahlungsverpflichtung auf 139.000 €. Über diesen Betrag nahm er ein Bausparkassendarlehn auf und verwendete die Valuta dazu, das Fremdwährungsdarlehn zurückzuzahlen. Im Frühjahr 2013 zog das Ehepaar um und der Ehemann vermiete die zuvor erworbenen Wohnungen. Er wollte 2014 u. a. die gezahlten Zinsen für das Bausparkassendarlehn als Werbungskosten geltend machen. Das Finanzamt erkannte nur den Teil der Zinsen an, der auf das Darlehn von 105.000 € entfiel.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Auffassung des Finanzamts. Zahlungen, mit denen Kursverluste bei Fremdwährungsdarlehnen ausgeglichen werden, sind nicht als Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar. Das Wechselkursrisiko ist nicht der Vermietung begründet. Nachdem schon der Fremdwährungsverlust nicht durch die Vermietung veranlasst war, galt dies erst recht für die Schuldzinsen zur Finanzierung dieses Verlusts.

Mietminderung bleibt bei Ermittlung der Kappungsgrenze außer Betracht

Bei der Berechnung einer Mieterhöhung darf sich der Vermieter an der ursprünglich vereinbarten Miete orientieren. Er muss nicht den zwischenzeitlich wegen einer im Mietvertrag fehlerhaft berechneten Wohnfläche geminderten Betrag ansetzen. Dies hat der Bundesgerichtshof entschieden. Die Regelung zur Kappungsgrenze schreibt vor, dass die Miete innerhalb von drei Jahren höchstens um i. d. R. 20 % erhöht werden darf.

Der Vermieter hatte die Kappungsgrenze nach der ursprünglich vereinbarten Miete berechnet und eine entsprechende Mieterhöhung verlangt. Der Mieter wollte die Erhöhung nicht anerkennen und verlangte eine Berechnung nach der wegen zu geringer Wohnfläche geminderten Miete. Dies sah das Gericht anders. Die Kappungsgrenze soll den Mieter vor zu rasch steigenden Zahlungspflichten schützen. Dieser Schutz orientiert sich an der Miete, zu deren Zahlung sich der Mieter selbst verpflichtet und die er für sich als wirtschaftlich tragfähig eingeschätzt hat. Hieran bemisst sich der Schutz vor einer finanziellen Überforderung im Rahmen der jeweiligen Mietsteigerung. Mietminderungen bleiben folglich bei der für die Berechnung der Kappungsgrenze maßgebenden Ausgangsmiete unberücksichtigt. Dies gilt auch bei erheblichen Wohnflächenabweichungen.

Grunderwerbsteuerbefreiung bei Öffentlich-Privater Partnerschaft

Der Erwerb eines Grundstücks von einer juristischen Person des öffentlichen Rechts sowie der Rückerwerb dieses Grundstücks durch diese Person des öffentlichen Rechts können unter bestimmten Voraussetzungen von der Besteuerung ausgenommen sein. Dies ist dann der Fall, wenn das Grundstück im Rahmen einer Öffentlich Privaten Partnerschaft für einen öffentlichen Dienst genutzt wird und zwischen dem Erwerber und der juristischen Person des öffentlichen Rechts die Rückübertragung des Grundstücks am Ende des Vertragszeitraums vereinbart worden ist. Sinn und Zweck dieser Vorschrift ist, die Grundstücksübertragung von einer juristischen Person auf eine privatrechtliche Person und deren Rückübertragung nach Erfüllung oder der Durchführung der vereinbarten Maßnahme von der Grunderwerbsteuer freizustellen.

In einem besonders gelagerten Fall hat der Bundesfinanzhof die Voraussetzungen für diese Steuerbefreiung als nicht erfüllt angesehen. Die Rückübertragung erfolgte hier weit vor der ursprünglich im Vertrag vorgesehenen Laufzeit; hierzu fehlte es an einer entsprechenden klaren Vereinbarung im Vertrag. Der private Partner hatte das Grundstück zwar erworben, ein Erbbaurecht bestellen lassen und eine Abwasserreinigungsanlage errichtet. Die Erbringung der Reinigungsleistungen wurde jedoch wieder auf die Anstalt öffentlichen Rechts übertragen.

Mittelbare Schenkung von Betriebsvermögen

Von einer mittelbaren Schenkung spricht man, wenn der Beschenkte einen Geldbetrag erhält, um hiervon eine Investition zu tätigen. Bei einer Geldschenkung zum Erwerb eines bestimmten Mietwohngrundstücks gilt bspw. nicht der Geldbetrag, sondern der nach den Vorschriften des Bewertungsgesetzes ermittelte Grundbesitzwert als geschenkt, auch wenn dieser niedriger als der Geldbetrag ist.

Nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs können bei einer Geldschenkung zum Erwerb von Betriebsvermögen nicht die hierfür geltenden Erbschaft- bzw. Schenkungsteuervergünstigungen in Anspruch genommen werden. Diese sind nur bei direkter Übertragung begünstigten Betriebsvermögens auf den Beschenkten zu gewähren.

Hinweis: Das Urteil ist zwar zum 2008 geltenden Erbschaftsteuerrecht ergangen, gilt aber auch für die aktuelle Rechtslage.

Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienheim im Fall der Renovierung

Ein Sohn wurde nach dem Ableben seines Vaters Alleineigentümer des u. a. zum Nachlass gehörenden bisher vollständig selbst genutzten Zweifamilienhauses. Er beantragte im Zuge der Erbschaftsteuerfestsetzung die Steuerbefreiung für den Erwerb der Immobilie. Das Finanzamt versagte die Befreiung, da der Sohn das Haus nicht unverzüglich zur Selbstnutzung für eigene Wohnzwecke bestimmt habe.

Der Bundesfinanzhof bestätigte die Sichtweise des Finanzamts und entschied, dass der Erwerb des Zweifamilienhauses nicht steuerbefreit ist. Voraussetzung für eine solche Steuerbefreiung ist u. a., dass das erworbene Haus beim Erwerber unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Zögern, zur Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken bestimmt ist (Familienheim). Angemessen hierfür ist in der Regel ein Zeitraum von sechs Monaten nach dem Erbfall. Zieht der Erwerber innerhalb dieses Zeitraums in das Haus ein, kann regelmäßig davon ausgegangen werden, dass eine unverzügliche Bestimmung zur Selbstnutzung als Familienheim vorliegt.

Im entschiedenen Fall hatte der Sohn erst mehr als zwei Jahre nach dem Todesfall und mehr als sechs Monate nach der Eintragung im Grundbuch Angebote von Handwerkern eingeholt und mit der Renovierung begonnen. Da er zudem nicht dargelegt und glaubhaft gemacht hatte, dass er diese Verzögerung nicht zu vertreten hatte, war keine Steuerbefreiung zu gewähren.

Steuerberatungs- und Räumungskosten als Nachlassverbindlichkeiten

Bei der Erbschaftsteuer unterliegt nicht der Nachlass als solches, sondern die jeweils beim Erwerber eingetretene Bereicherung der Besteuerung. Deshalb sind als Erblasserschulden die Verbindlichkeiten abzugsfähig, die schon zu Lebzeiten des Erblassers entstanden waren und zum Zeitpunkt des Erbfalls noch bestanden.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass vom Erben für die nachträgliche Erstellung berichtigter Einkommensteuererklärungen (des Erblassers) gezahlte Steuerberatungskosten als Nachlassverbindlichkeiten den Wert des Nachlasses und somit die Erbschaftsteuer minderten.

Kosten für die Räumung einer hinterlassenen Eigentumswohnung des Erblassers seien nach diesem Urteil dagegen nicht abzugsfähig. Im Urteilsfall habe der Erblasser die Räumung der Wohnung nicht selbst beauftragt. Deshalb sei zum Todestag die Erbmasse nicht mit einer durch den Erblasser eingegangenen Verpflichtung belastet.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Zum Beweiswert eines „Freistempler“-Aufdrucks mit Datumsanzeige

Der Prozessbevollmächtigte einer GbR hatte gegen ein per Empfangsbekanntnis zugestelltes klageabweisendes Urteil Revision eingelegt. Das Revisionsschreiben war verspätet beim Bundesfinanzhof eingegangen, die Geschäftsstelle hatte auf die verspätet eingegangene Begründung der Revision hingewiesen. Es wurde sodann Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt.

Der Bundesfinanzhof hat dies mit der Begründung abgelehnt, dass Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nur dann gewährt werden kann, wenn jemand ohne Verschulden verhindert ist, eine gesetzliche Frist einzuhalten. Die hierfür vorgetragenen Gründe waren nach Auffassung des Gerichts nicht ausreichend. Die Behauptung, dass der Schriftsatz am Tag des „Freistempler“-Aufdrucks auch zur Post gegeben worden sei, reichte alleine nicht. Daraus ließ sich nur schließen, dass an diesem Tag die Sendung versandfertig gemacht worden war. Ob sie auch tatsächlich versendet wurde, war damit nicht nachgewiesen. Anders wäre dies zu beurteilen, wenn das Schriftstück einen Poststempel ausgewiesen hätte. Dem Poststempel kommt eine weitaus höhere Beweiskraft zu.

Nicht gewährte Steuerbefreiung als offenbare Unrichtigkeit

Schreibfehler, Rechenfehler und ähnliche offenbare Unrichtigkeiten, insbesondere mechanische Versehen, die dem Finanzamt beim Erlass eines Steuerbescheids unterlaufen sind, können bis zum Ablauf der Festsetzungsfrist jederzeit berichtigt werden.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall war die A-GmbH an der B-GmbH zu 15 % beteiligt. In ihrer steuerlichen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV) wies sie Gewinnausschüttungen der B-GmbH aus, die zu 95 % steuerfrei waren. Sie hatte allerdings die entsprechenden Eintragungen zur Beteiligung in der Steuererklärung unterlassen, wohl aber die von der Gewinnausschüttung einbehaltenen Kapitalertragsteuern eingetragen und die Bescheinigung hierüber beigefügt. Im Körperschaftsteuerbescheid besteuerte das Finanzamt die Gewinnausschüttungen in voller Höhe. Der Bescheid wurde bestandskräftig.

Einige Monate später beantragte die A-GmbH die Bescheidänderung wegen offener Unrichtigkeit und beantragte die Steuerfreiheit der Ausschüttung. Der Bundesfinanzhof folgte dem Antrag, weil das Finanzamt aufgrund des Ausweises der Gewinnausschüttung in der GuV und der vorgelegten Steuerbescheinigung die Beteiligung an der B-GmbH hätte erkennen können. Die Steuerbefreiung war somit aus Versehen nicht gewährt worden.

Hinweis: Das Gericht stellt in diesem Urteil ebenfalls klar, dass die Rechtsgrundsätze zur offenbaren Unrichtigkeit auch bei elektronisch eingereichten Steuerklärungen gelten.

Bindungswirkung einer tatsächlichen Verständigung bei Umsatzzuschätzung

Voraussetzung für eine tatsächliche Verständigung ist das Vorliegen eines Sachverhalts, der nur unter erschwerten Umständen ermittelt werden kann. Das ist z. B. der Fall, wenn sich einzelne Sachverhalte nur mit einem nicht mehr vertretbaren Arbeits- oder Zeitaufwand ermitteln lassen. Eine tatsächliche Verständigung bietet sich vor allem im Rahmen von Schätzungen an.

Der Inhalt der tatsächlichen Verständigung ist in vorgeschriebener Form unter Darstellung der Sachlage schriftlich festzuhalten und von den Beteiligten zu unterschreiben. Ist eine tatsächliche Verständigung wirksam zustande gekommen, bindet dies Steuerpflichtige, Finanzverwaltung und auch Finanzgerichte.

Das Finanzgericht Münster hat entschieden, dass das Finanzamt nach einem wirksamen Abschluss einer tatsächlichen Verständigung darüber hinausgehende Umsatzzuschätzungen nicht vornehmen darf.

Im Urteilsfall waren wegen erheblicher Mängel in der Buch- und Kassenführung vom Betriebsprüfer Umsatzzuschätzungen vorgenommen worden. Darüber wurde eine tatsächliche Verständigung geschlossen. Danach stellte der Prüfer nach Auswertung von Bankunterlagen fest, dass noch weitere Umsätze vom Unternehmer nicht erfasst wurden. Wegen der Bindungswirkung der tatsächlichen Verständigung ließ das Gericht die Hinzuschätzung dieser weiteren Umsätze nicht zu.

Wiedereinsetzung - Versendung einer Datei aus dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach

Ein Anwalt nutzte für die Versendung einer Beschwerdebegründung an den Bundesfinanzhof das von der Bundesrechtsanwaltskammer zur Verfügung gestellte besondere elektronische Anwaltspostfach (beA). Zur Bezeichnung der Datei verwendete der Anwalt Umlaute und Sonderzeichen. Daher wurde die Nachricht auf einem justizinternen Server angehalten und nicht an den Bundesfinanzhof weitergeleitet. Auf diesen Server hatten weder der Anwalt noch der Bundesfinanzhof Zugriff. Der Anwalt erhielt vom beA keinen Hinweis auf die unzulässige Dateibezeichnung oder auf den nicht erfolgten Zugang. Stattdessen erhielt er die Mitteilung, die Nachricht sei erfolgreich versandt worden und dem Empfänger zugegangen. Nachdem der Anwalt vom Bundesfinanzhof auf die Fristversäumung hingewiesen wurde, versandte er die Beschwerdebegründung erneut.

Der Bundesfinanzhof gewährte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, da die Fristversäumung unverschuldet war. Der Anwalt hatte die Beschwerdebegründung rechtzeitig versandt. Für ihn war nicht erkennbar, dass die Nachricht wegen der unzulässigen Dateibezeichnung nicht zugegangen war. Zwar wird in Erläuterungen zum beA darauf hingewiesen, dass Umlaute und Sonderzeichen in Dateibezeichnungen zu vermeiden sind. Es wird aber nicht eindeutig erläutert, welche Folgen dies hat.

Vermietung von Standflächen eines gemeinnützigen Vereins

Eine als gemeinnützig anerkannte Selbsthilfeorganisation führte wissenschaftliche Kongresse durch und vermietete hierbei Standflächen an Pharmaunternehmen, die dort für ihre Produkte warben. Das Finanzamt versteuerte die Standmieten als Gewinn aus einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Vermietung von Standflächen zwar kein steuerbefreiter Zweckbetrieb ist, die Werbeinnahmen gleichwohl steuerbegünstigt und pauschal nur zu 15 % als Gewinn aus wirtschaftlichem Geschäftsbetrieb zu versteuern sind. Das Gericht stellte klar, dass Werbeinnahmen im Zusammenhang mit der steuerbegünstigten Tätigkeit nicht nur aus aktiver Werbung, z. B. Trikotwerbung begünstigt sind, sondern auch aus passiver Werbung, wie im entschiedenen Fall.

Hinweis: Übersteigen die Einnahmen einschließlich Umsatzsteuer aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben, die keine Zweckbetriebe sind, nicht den Betrag von 35.000 € im Jahr, unterbleibt eine Ertragsbesteuerung.

Bescheid für das Verlustentstehungsjahr ist nicht bindend für die Höhe des Verlustrücktrags im Bescheid des Rücktragsjahrs

Grundsätzlich ist zwischen einer Einkommen- oder Körperschaftsteuerfestsetzung und einer etwaigen Verlustfeststellung zu unterscheiden. Im Bescheid über die Feststellung des verbleibenden Verlustvortrags zum 31. Dezember des Verlustentstehungsjahrs ist ein Verlustrücktrag in der Höhe zu berücksichtigen, wie er im Festsetzungsbescheid für die Einkommen- oder Körperschaftsteuer des Rücktragsjahrs angesetzt wurde. Über Grund und Höhe eines Verlustrücktrags wird ausschließlich im Einkommen- oder Körperschaftsteuerbescheid des Rücktragsjahrs entschieden.

Der Körperschaftsteuerbescheid ist bezogen auf die für die Verlustfeststellung relevanten Besteuerungsgrundlagen trotzdem kein Grundlagenbescheid. Er bewirkt lediglich eine inhaltliche Bindung.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Änderung wegen nachträglich bekannt gewordener Tatsache

Das Finanzamt ist berechtigt, einen Steuerbescheid wegen nachträglich bekannt gewordener neuer Tatsachen zu ändern. Wie dieses „nachträgliche Bekanntwerden“ auszulegen ist, konkretisierte der Bundesfinanzhof in einem Urteil: Bekannt sind alle Tatsachen, die dem für die Entscheidung über die Steuerfestsetzung zuständigen Sachbearbeiter zur Kenntnis gelangen. Dabei muss sich die Finanzbehörde den gesamten Inhalt der bei ihr geführten Akte als bekannt zurechnen lassen.

Eheleute hatten in ihrer Einkommensteuererklärung Einkünfte aus einem vermieteten Objekt mit dem errechneten Überschuss in ein falsches Feld eingetragen. Sie hatten der Erklärung ferner eine gesonderte Berechnung beigelegt. Das Finanzamt veranlagte negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung auf der Grundlage einer Mitteilung des zuständigen Finanzamts. Die in der falschen Zeile eingetragenen positiven Einkünfte blieben außer Ansatz. Bei einer späteren Aktendurchsicht fiel dies auf und das Finanzamt erließ einen geänderten Bescheid. Es läge eine offenbare Unrichtigkeit vor.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass die Änderung hierauf nicht gestützt werden konnte. Auch eine Änderung wegen neuer Tatsachen war nicht möglich. Aus den der Steuererklärung beigefügten Unterlagen haben sich die positiven Vermietungseinkünfte eindeutig ergeben. Dies hätte bei Erlass des Steuerbescheids berücksichtigt werden müssen.

Änderung eines bestandskräftig gewordenen Einkommensteuerbescheids bei Geltendmachung von Verpflegungsmehraufwand und Reisekosten

Die bestandskräftige Steuerfestsetzung eines Arbeitnehmers kann geändert werden, wenn erst nachträglich bekannt wird, dass der Arbeitgeber ihm kostenlose Mahlzeiten gewährt hat.

Ein an Bord eines Schiffs tätiger Kapitän erhielt während seiner Einsätze kostenlose Verpflegung an Bord. Der Kapitän machte Verpflegungsmehraufwendungen als Werbungskosten ohne Kürzungsbeträge geltend. Das Finanzamt veranlagte erklärungsgemäß.

Nach Bestandskraft des Bescheids wurde durch eine Kontrollmitteilung bekannt, dass der Kapitän unentgeltlich durch den Arbeitgeber verpflegt wurde. Das Finanzamt änderte daraufhin den Bescheid wegen des nachträglichen Bekanntwerdens neuer Tatsachen. Das Finanzgericht Bremen hat sich dieser Auffassung mit der Begründung angeschlossen, dass der Kapitän seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen sei. Er hätte entsprechende Angaben in der Steuererklärung machen müssen.

Damit das Finanzamt erkennen kann, ob der Arbeitgeber Zuschüsse zu den Verpflegungsaufwendungen geleistet hat, muss der Arbeitgeber seit 1. Januar 2019 hierzu Daten mit der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung an das zuständige Finanzamt des Arbeitnehmers übermitteln.

Gesamtbetrag der Umsätze und nicht Handelsspanne zur Ermittlung der Kleinunternehmergrenze bei Differenzbesteuerung maßgeblich

Kleinunternehmer brauchen ihre Umsätze nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen. Kleinunternehmer ist, dessen Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr voraussichtlich 50.000 € nicht übersteigen wird.

Wiederverkäufer, die z. B. Waren von Privatpersonen kaufen, können als steuerpflichtigen Umsatz die Differenz zwischen Verkaufspreis und Einkaufspreis, die Handelsspanne, ansetzen (sog. Differenzbesteuerung).

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat auf Vorlage des Bundesfinanzhofs entschieden, dass zur Ermittlung der Kleinunternehmergrenze die Umsätze mit den vom Unternehmer vereinnahmten oder zu vereinnahmenden Beträgen, also dem vollen Kaufpreis, und nicht nur mit der Handelsspanne anzusetzen sind. Dies ergibt sich aus den unionsrechtlichen Vorgaben.

Nachträgliche Umsatzsteuerpflicht für ungenutztes Prepaid-Guthaben

Ein Provider machte von seinem Recht Gebrauch, einen Prepaid-Vertrag zu kündigen, den der Kunde nicht mehr nutzte. Da der Kunde weder die Möglichkeit in Anspruch genommen hatte, sich das Restguthaben erstatten zu lassen, noch eine Umbuchung auf eine neue SIM-Karte beantragt hatte, buchte der Provider das Guthaben des Kunden in der Handels- und Steuerbilanz erfolgswirksam aus. Der Umsatzsteuer unterwarf er den Vorgang nicht.

Das Finanzamt war der Auffassung, das vorhandene Restguthaben erhöhe nachträglich die Bemessungsgrundlage für die von dem Provider erbrachte Leistung. Es setzte entsprechend Umsatzsteuer fest.

Zu Recht, wie der Bundesfinanzhof entschied. Sonstige Leistungen, die ein Unternehmer im Inland gegen Entgelt im Rahmen seines Unternehmens ausführt, stellen umsatzsteuerbare Vorgänge dar. Das endgültig nicht zurückgeforderte Restguthaben aus einem Prepaid-Vertrag führte nach Ansicht des Bundesfinanzhofs zu einem nachträglichen Entgelt für die eröffnete Nutzung der von dem Provider zur Verfügung gestellten Infrastruktur. Diese ermöglichte insbesondere die mobile Erreichbarkeit des Prepaid-Kunden.

Umsatzsteuerentstehung bei ratenweise vergüteten Vermittlungsleistungen

Grundsätzlich entsteht die Umsatzsteuer für Lieferungen und sonstige Leistungen bei der Berechnung nach vereinbarten Entgelten (sog. Sollbesteuerung) mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind. Diese Regelung führt bei Unternehmen häufig zu Liquiditätsproblemen, da die abzuführende Umsatzsteuer zunächst vorfinanziert werden muss und bis zur tatsächlichen Vereinnahmung der Entgelte längere Zeiträume vergehen können.

Der Bundesfinanzhof hatte die Frage zu beantworten, ob ein Unternehmer verpflichtet ist, die für die Leistung geschuldete Umsatzsteuer für einen Zeitraum von zwei Jahren vorzufinanzieren, wenn er die Vergütung für seine Leistung teilweise erst zwei Jahre nach Entstehung des Steuertatbestands erhält.

Im Urteilsfall erbrachte eine Spielervermittlerin Dienstleistungen im Bereich des Profifußballs. Bei erfolgreicher Vermittlung eines Spielers an einen Verein erhielt sie von diesem eine Provision. Nach den vertraglichen Vereinbarungen wurde die Provision halbjährlich an die Unternehmerin ausgezahlt. Die Provision wurde, solange der Spieler bei dem Verein unter Vertrag stand, in Raten ausgezahlt.

Der Bundesfinanzhof entschied, dass in diesem speziellen Fall der Steuertatbestand und der Steueranspruch nicht bereits im Zeitpunkt der Vermittlung eintrat, da die Provisionen über mehrere Jahre nach der Vermittlung in Raten gezahlt wurden. Die Unternehmerin konnte folglich die Provisionen erst bei Vereinnahmung versteuern.

Leistungen, bei denen sich der Ort nach dem Empfängerort richtet

Ein Wettbüro vermittelte Sportwetten und leitete diese an seinen belgischen Geschäftspartner B weiter. Bei Annahme des jeweiligen Wettangebots kam die Wette mit dem Wetthalter am Sitz des Vermittlers zustande. Das Wettbüro erhielt vom Wetthalter eine Provision, die es als nicht umsatzsteuerbar behandelte, weil es davon ausging, dass der Wetthalter in Belgien ansässig sei. Das Finanzamt stellte später fest, dass B keine Glücksspiellizenz in Belgien hatte und keine Lotteriesteuer zahlte; B übte seine Tätigkeit tatsächlich nur in Deutschland aus.

Das Finanzamt war der Meinung, dass die Vermittlungsleistungen nicht in Belgien, sondern am Sitz des Wettbüros in Deutschland steuerbar seien.

Das Finanzgericht Baden-Württemberg stellte klar, dass bei Leistungen, bei denen sich der Ort der Leistung nach dem Empfängerort richtet, ein inländischer Empfängerort zu unterstellen ist, wenn ein ausländischer Empfängerort nicht glaubhaft gemacht werden kann. Im entschiedenen Fall bezweifelte das Gericht, dass das Wettbüro überhaupt Vermittlungsleistungen erbracht hat. Es ging vielmehr davon aus, dass das Wettbüro selbst Wetten eingegangen war und nur vorgespiegelt habe, Sportwetten zu vermitteln.

Unter Umständen muss der Bundesfinanzhof endgültig entscheiden.

Beweislast für das Vorliegen der Voraussetzungen für den Vorsteuerabzug

Ein Unternehmer kann die gesetzlich geschuldete Steuer für Lieferungen oder sonstige Leistungen, die von anderen Unternehmern für sein Unternehmen ausgeführt worden sind, als Vorsteuer abziehen. Die Leistung muss tatsächlich bewirkt werden und der Unternehmer muss eine ordnungsgemäße Rechnung besitzen.

Der Unternehmer hat bei offensichtlichen Zweifeln sachdienliche Auskünfte über seine Lieferanten einzuholen. Er trägt die Feststellungslast dafür, dass Rechnungsaussteller und leistender Unternehmer identisch sind und keine Scheinlieferung vorliegt.

Die Vorsteuerabzugsmöglichkeit entfällt, wenn der Unternehmer wusste oder hätte wissen müssen, dass er mit dem Erwerb in eine Umsatzsteuerhinterziehung einbezogen wurde. Ob derartige Umstände vorliegen, haben die Finanzbehörden nachzuweisen.

Der Bundesfinanzhof muss womöglich abschließend entscheiden.

(Quelle: Urteil des Finanzgerichts Münster)

Betriebsveranstaltungen aus Steuersicht

Viele Unternehmen lassen das Jahresende mit einer festlichen Weihnachtsfeier ausklingen. Gut, dass bis zu zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr für Mitarbeiter steuer- und sozialversicherungsfrei ausgerichtet werden können. Dies gilt, soweit die Kosten für die Feierlichkeiten den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen. Es handelt sich hierbei um einen Freibetrag. Wird die Wertgrenze überschritten, muss folglich nur der übersteigende Betrag versteuert werden. Darüber hinaus ist Folgendes zu beachten:

- Eine Betriebsveranstaltung liegt vor, wenn es sich um eine Veranstaltung auf betrieblicher Ebene mit gesellschaftlichem Charakter handelt, z. B. Betriebsausflüge oder Weihnachtsfeiern.
- Die Veranstaltung muss allen Angehörigen des Betriebs, eines Teilbetriebs oder einer in sich geschlossenen betrieblichen Organisationseinheit (z. B. einer Abteilung) zugänglich sein.
- Zuwendungen im Rahmen einer Betriebsveranstaltung sind alle Aufwendungen des Arbeitgebers inklusive Umsatzsteuer. Es spielt keine Rolle, ob die Aufwendungen einzelnen Arbeitnehmern individuell zurechenbar sind oder es sich um einen rechnerischen Anteil an den Kosten der Betriebsveranstaltung handelt, die der Arbeitgeber gegenüber Dritten für den äußeren Rahmen der Betriebsveranstaltung aufwendet (z. B. Raummieten oder Kosten für einen Eventplaner; auch Kosten für Begleitpersonen des Mitarbeiters müssen berücksichtigt werden).
- Soweit solche Zuwendungen den Betrag von 110 € je Betriebsveranstaltung und teilnehmenden Arbeitnehmer nicht übersteigen, bleiben sie beim Arbeitnehmer steuerlich unberücksichtigt.
- Übersteigen die Kosten je Betriebsveranstaltung den Freibetrag von 110 € und/oder nimmt ein Arbeitnehmer an mehr als zwei Betriebsveranstaltungen teil, sind die insoweit anfallenden zusätzlichen Kosten steuerpflichtig.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal mit 25 % versteuern. Voraussetzung hierfür ist, dass die Veranstaltung allen Arbeitnehmern offensteht. Etwaige Geldgeschenke, die zwar im Rahmen einer Betriebsveranstaltung gemacht werden, aber kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit.

Hinweis: Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln gehen Absagen zur Weihnachtsfeier steuerlich nicht zulasten der feiernden Kollegen. Das abschließende Urteil des Bundesfinanzhofs steht noch aus.

Kürzung des Urlaubs während der Elternzeit grundsätzlich zulässig

Arbeitgeber dürfen den einem Beschäftigten zustehenden Erholungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat, in dem sich der Beschäftigte in Elternzeit befindet, um ein Zwölftel kürzen. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Diese Regelung verstößt ferner nicht gegen europäisches Recht.

Eine Arbeitnehmerin, die sich wegen der Geburt zweier Kinder in den Jahren 2010 bis 2016 in Elternzeit befunden hatte, kündigte und verlangte von ihrem Arbeitgeber anschließend Abgeltung für 70 in ihre Elternzeit fallende Urlaubstage für die Jahre 2014 und 2015. Der Arbeitgeber berief sich darauf, er habe die Urlaubsansprüche der Klägerin gekürzt.

Während die unteren Instanzen davon ausgingen, die Ansprüche der Klägerin seien aufgrund des Bundesurlaubsgesetzes verfallen, erklärte das Bundesarbeitsgericht dieses Gesetz im vorliegenden Fall für unanwendbar, weil das Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz vorrangige Regelungen vorsehe. Danach dürfe der Arbeitgeber zwar Kürzungen vornehmen, um die Urlaubsansprüche in eine angemessene Relation zum Umfang der (während der Elternzeit ruhenden) Arbeitspflicht zu setzen. Die dafür erforderliche Erklärung müsse er aber während des bestehenden Arbeitsverhältnisses abgeben.

Wahl des Wahlvorstands für eine Betriebsratswahl

Wenn in einem Kleinbetrieb, d. h. einem Betrieb mit in der Regel fünf bis 50 wahlberechtigten Mitarbeitern, erstmals ein Betriebsrat gegründet werden soll, muss dafür zunächst ein Wahlvorstand gewählt werden. Es sind mindestens drei Personen in den Wahlvorstand zu wählen. Wählt die Betriebsversammlung keinen vollständigen Wahlvorstand, so bestellt das Arbeitsgericht einen solchen auf Antrag von mindestens drei wahlberechtigten Arbeitnehmern oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft.

Arbeitnehmer eines Kleinbetriebs hatten zu einer entsprechenden Betriebsversammlung eingeladen. Im ersten Wahlgang erhielt aber nur ein einziger Kandidat die erforderliche Mehrheit. Weitere Wahlgänge fanden nicht statt. Beim Arbeitsgericht wurde daraufhin die Einsetzung eines Wahlvorstands beantragt. Diese erfolgte auch. Der Arbeitgeber hielt dies für unzulässig. Seiner Meinung nach hätten vor der arbeitsgerichtlichen Einsetzung zunächst weitere Wahlgänge durchgeführt werden müssen.

Dies sah das Bundesarbeitsgericht anders. Die gerichtliche Bestellung eines Wahlvorstands setzt nicht voraus, dass in der Betriebsversammlung mehrere Wahlvorgänge ohne Erfolg geblieben sind. Es genüge, dass in einem Wahlgang keine erforderliche Mehrheit zustande kam.

Rechtsdienstleistung innerhalb verbundener Unternehmen

Wenn sich ein Unternehmen bei der Durchführung einer Betriebsstilllegung rechtlich durch ein verbundenes Unternehmen vertreten lässt, liegt hierin keine unzulässige Rechtsdienstleistung. Dies hat das Bundesarbeitsgericht entschieden.

Ein Unternehmen hatte sich bei Verhandlungen mit dem Betriebsrat über einen Interessenausgleich/Sozialplan durch ein in seinem Eigentum befindliches anderes Unternehmen vertreten lassen. Dieses andere Unternehmen hatte auch den Betriebsrat des Mutterunternehmens zu den beabsichtigten Kündigungen angehört und eine Massenentlassungsanzeige stellvertretend für die Muttergesellschaft erstattet. Ein Arbeitnehmer wehrte sich gegen seine Kündigung und machte geltend, es habe ein Verstoß gegen das Rechtsdienstleistungsgesetz vorgelegen.

Dies verneinte das Bundesarbeitsgericht jedoch. Das Rechtsdienstleistungsgesetz regelt eindeutig, dass Rechtsdienstleistungen innerhalb verbundener Unternehmen zulässig sind. Dies gilt auch, wenn diese Rechtsdienstleistungen Wirkung nach außen entfalten.

Übernahme von Steuerberatungskosten bei Nettolohnvereinbarung und Abtretung der Steuererstattungsansprüche kein Arbeitslohn

Ein inländisches Tochterunternehmen eines weltweit tätigen Konzerns schloss mit den nach Deutschland entsandten Arbeitnehmern Nettolohnvereinbarungen ab. Der Arbeitgeber übernahm die Kosten für die Erstellung der Einkommensteuererklärungen der Arbeitnehmer durch einen von ihm beauftragten Steuerberater. Die Arbeitnehmer traten ihre Steuererstattungsansprüche an den Arbeitgeber ab. Das Finanzamt meinte, die Übernahme der Steuerberatungskosten führe zu steuerpflichtigem Arbeitslohn und setzte gegenüber dem Arbeitgeber pauschale Lohnsteuer fest.

Dem folgte der Bundesfinanzhof nicht. Der Arbeitgeber übernahm die Steuerberatungskosten nicht zur Entlohnung der Arbeitnehmer, sondern in seinem ganz überwiegend eigenbetrieblichen Interesse. Der Arbeitgeber war aufgrund der Nettolohnvereinbarungen verpflichtet, die Einkommensteuer der Arbeitnehmer wirtschaftlich zu tragen. Durch die Einschaltung des Steuerberaters wollte der Arbeitgeber eine möglichst geringe Einkommensteuer und damit geringe Lohnkosten erreichen. Da die Arbeitnehmer ihre Steuererstattungsansprüche abgetreten hatten, profitierte nur der Arbeitgeber von dem wirtschaftlichen Ergebnis der Steuerberatung. Bei einer derartigen Sachlage führt die Übernahme der Steuerberatungskosten daher nicht zu Arbeitslohn.

Sperrzeiten mit sechs- und zwölfwöchiger Dauer nur bei konkreten Rechtsfolgenbelehrungen

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld kann für die Dauer einer zweiten und dritten Sperrzeit von sechs oder zwölf Wochen ruhen, wenn der Arbeitslose wiederholt Beschäftigungsangebote ablehnt oder Maßnahmen zur Aktivierung und beruflichen Eingliederung verweigert. Voraussetzung ist, dass zuvor eine konkrete Rechtsfolgenbelehrung erteilt wurde.

Einheitliche Rechtsfolgenbelehrungen, die auf alle möglichen Sperrzeitformen bei wiederholtem versicherungswidrigem Verhalten hinweisen und nur den Gesetzestext wiederholen, reichen dafür nicht aus. Außerdem muss bereits ein Bescheid über eine vorausgegangene Sperrzeit ergangen sein. Wegen der erforderlichen Abfolge von erstem, zweitem und weiterem versicherungswidrigen Verhalten muss auch die Umsetzung gestaffelt erfolgen.

(Quelle: Urteil des Bundessozialgerichts)

Eingeschränkte Wahltarife bei gesetzlichen Krankenkassen

Gesetzliche Krankenkassen dürfen Wahltarife für besondere Leistungen nicht bewerben und anbieten, wenn sie damit ohne gesetzliche Ermächtigung ihren Tätigkeitskreis erweitern. So entschied das Bundessozialgericht.

Eine private Krankenkasse hatte geklagt, nachdem eine gesetzliche Krankenkasse ihren Versicherten Wahltarife, unter anderem für den Auslandskrankenschutz und eine gehobene Unterbringung im Krankenhaus angeboten hatte. Die Regelungen über Gestaltungsleistungen für Krankenkassen kraft Satzung in Form von Wahltarifen und Leistungserweiterungen sollen die privaten Krankenkassen vor nicht autorisierten Marktzutritten schützen. Eine Ermächtigung zum Wahltarif „Kostenerstattung“ gestattet keine Ausdehnung des Leistungskatalogs z. B. auf Auslandsleistungen.

Webseiten-Betreiber sind bei Einbindung von Social Plug-ins für die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich

Viele kennen ihn, den „Gefällt mir“-Button von Facebook. Webseiten-Betreiber binden solche Social Plug-ins (beispielsweise auch Twitter oder Xing) oft in ihre Website ein, um damit mehr Besuche und ein höheres Geschäftsvolumen zu erzielen.

Unter dem Gesichtspunkt des Datenschutzes ist es allerdings problematisch, dass schon bei Seitenaufruf Daten des Internetnutzers an die Unternehmen übertragen werden, die – beispielsweise wie Facebook – einen solchen Plug-in zur Verfügung stellen. Die Datenübertragung erfolgt unabhängig davon, ob der Internetnutzer ein Nutzerkonto bei Facebook, Twitter, Xing etc. hat. Zudem weiß der Webseiten-Betreiber nicht einmal, wie und wozu Facebook und andere die erhaltenen Daten verwenden.

Der Gerichtshof der Europäischen Union hat im Fall eines Onlinehändlers entschieden, dass dieser durch die Einbindung des „Gefällt mir“-Buttons auf seiner Website mitverantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen bezüglich des Social Plug-ins ist. Er hat, was die Erhebung und die Weitergabe der Daten angeht, die grundsätzlich erforderliche Zustimmung des Internetnutzers einzuholen und muss diesen über die Datenweitergabe informieren, bevor die Datenübermittlung an Facebook erfolgt.

Wollen sich Onlinehändler und beispielsweise Facebook auf das sog. „berechtigte Interesse“ berufen, was die grundsätzlich erforderliche Einwilligung entfallen lassen könnte, muss das berechtigte Interesse bei beiden Unternehmen gegeben sein.

Hinweis: Die Entscheidung basiert auf der Rechtslage vor Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung am 25. Mai 2018. Diese hat allerdings eher zu einer Verschärfung geführt, sodass das Urteil auch die aktuelle Rechtslage abdeckt.

Onlinehändler müssen nicht telefonisch erreichbar sein

Onlinehändler sind nach EU-Recht nicht verpflichtet, ihren Kunden vor Vertragsabschluss stets eine Telefonnummer zur Verfügung zu stellen. Das entschied der Gerichtshof der Europäischen Union.

Geklagt hatte der Bundesverband der Verbraucherzentralen gegen Amazon. Er war der Auffassung, dass Amazon seinen Informationspflichten nicht nachkommt. Eine Telefonnummer sei nur schwer zu finden, eine Faxnummer werde überhaupt nicht angegeben. Den Kunden auf einen Rückrufservice oder einen Internet-Chat zu verweisen, sei nicht ausreichend. Diese Kommunikationswege verlangten vom Verbraucher zu viele Schritte, um mit einem Ansprechpartner des Unternehmens in Kontakt zu treten.

Der Gerichtshof stellte dazu fest, dass Unternehmen nach der EU-Richtlinie über die Rechte der Verbraucher weder einen Telefon- noch Faxanschluss oder ein E-Mail-Konto neu einrichten müssen. Onlinehändler haben jedoch Kommunikationsmittel bereitzustellen, über die Verbraucher schnell und verlässlich mit dem Händler Kontakt aufnehmen können. Damit können auch andere Kommunikationsmittel wie ein Rückrufsystem oder ein Internet-Chat angeboten werden. Die Informationen zu diesen Kommunikationsmitteln müssen dem Verbraucher aber in klarer und verständlicher Weise zugänglich gemacht werden.

Schadensersatz bei vorzeitig abgebrochener eBay-Auktion

Versteigert wurde auf eBay ein Radsatz im Wert von 1.700 €. Gewählt hatte der Verkäufer einen Startpreis von 1 €. Als er die Auktion abbrach, stand das Höchstgebot bei 201 €. Nach den zum Kaufzeitpunkt geltenden eBay-Geschäftsbedingungen sollte ein Kaufvertrag auch bei einer vorzeitig beendeten Auktion zustande kommen, außer der Anbieter war „gesetzlich“ zur Rücknahme des Angebots berechtigt. Der Verkäufer gab an, der Radsatz sei ihm gestohlen worden. Er verweigerte dem Höchstbietenden außerdem Schadensersatz, weil dieser als Schnäppchenjäger bei Internetauktionen gezielt auf Waren biete, die zu einem weit unter Marktwert liegenden Mindestgebot angeboten werden.

Ob ein Bieter bei eBay als sogenannter „Abbruchjäger“ einzuordnen ist und rechtsmissbräuchlich handelt, richtet sich nach dem konkreten Einzelfall und nicht nach verallgemeinerungsfähigen Kriterien. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden. Das Gericht bestätigte, dass ein Diebstahl einen vorzeitigen Abbruch einer Auktion rechtfertigen kann. Der Verkäufer konnte jedoch den Beweis darüber nicht erbringen. Die Tatsache, dass der Käufer an zahlreichen Auktionen teilgenommen und in etwa 100 Fällen Schadensersatzansprüche geltend gemacht hatte, konnte keinen Rechtsmissbrauch begründen. Der Verkäufer hatte nicht beweisen können, dass der Käufer gar nicht erwerben wollte, sondern auf den Abbruch der Auktion abzielte, um daraufhin Schadensersatzansprüche geltend machen zu können.

Auslegung eines gemeinschaftlichen Testaments im Fall gleichzeitigen Ablebens

Bestimmt ein Ehepaar im gemeinsamen Testament Erben nur für den Fall, dass sie beide gleichzeitig sterben, haben diese Erben keine besonderen Rechte, falls ein Ehepartner später stirbt. Das hat der Bundesgerichtshof entschieden.

Ein Ehepaar hatte sich 2002 gegenseitig zu Alleinerben bestimmt, falls einer den anderen überlebt. Im März 2012 ergänzten sie im Testament, dass bei gleichzeitigem Ableben das Erbe gleichmäßig zwischen einer Nichte und drei Neffen des Manns aufgeteilt werden soll. Im März 2015 starb der Ehemann, im Juli 2016 die kinderlose Frau. Das Nachlassgericht erteilte einen Erbschein, der die Neffen und die Nichte als Miterben zu je $\frac{1}{4}$ Anteil auswies. Eine nach der gesetzlichen Erbfolge den Neffen und der Nichte vorgehende Cousine des Ehemanns beanspruchte ihren Ausweis als Alleinerbin.

Das Gericht bestätigte, dass die Eheleute ihre Neffen und ihre Nichte nicht generell als Schlusserben eingesetzt haben. Der wirkliche Wille der Erblasser müsse in einer formwirksamen letztwilligen Erklärung zumindest angedeutet sein. Das gemeinschaftliche Testament aus 2012 enthalte keine Regelung für den Fall nicht gleichzeitigen Versterbens. Damit war eine Schlusserbenregelung nicht einmal formwirksam angedeutet worden. Die Formulierung „bei gleichzeitigem Versterben“ könne allenfalls Fälle erfassen, in denen die Ehegatten kurz nacheinander versterben, ohne dass der Überlebende in dieser Zeit die Möglichkeit hatte, ein neues Testament zu errichten.

Sonderumlage zur Finanzierung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs ist rechtmäßig

Mit dem besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) wird den in Deutschland zugelassenen Rechtsanwälten ermöglicht, untereinander sowie mit Justiz und Behörden elektronisch zu kommunizieren. Die Bundesrechtsanwaltskammer und die regionalen Anwaltskammern sind per Gesetz zur Einrichtung und zum Betrieb des beA verpflichtet. Die bisherigen Kosten belaufen sich auf ca. 39 Mio. €. Seit Inbetriebnahme des Postfachs sind immer wieder technische und sicherheitsrelevante Mängel aufgetreten.

Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass die für das beA von den Rechtsanwaltskammern erhobenen Sonderumlagen rechtmäßig sind. Damit konnte sich ein Rechtsanwalt, der das Postfach für unnötig, übersteuert und mangelhaft hielt und die Sonderumlage nicht bezahlen wollte, nicht durchsetzen. Der Bundesgerichtshof stellte klar, dass die umgelegten Kosten keine Nutzungsgebühr darstellen. Die Sonderumlage ist daher auch bei fehlender Nutzung oder Nutzbarkeit des Postfachs zu bezahlen.

Rechtzeitige Zahlung von Gerichtskosten

Der Bundesgerichtshof hatte darüber zu entscheiden, ob die Anfechtungsklage eines Wohnungseigentümers gegen bestimmte Beschlüsse der Eigentümerversammlung fristgerecht war.

Grundsätzlich muss nicht nur die Klageerhebung, sondern auch die Zustellung an die Wohnungseigentümergeinschaft innerhalb einer einmonatigen Frist nach der Beschlussfassung erfolgen. Erfolgt die Klageerhebung erst kurz vor Fristende, ist in aller Regel diese Monatsfrist nicht mehr einzuhalten. Nicht erforderlich ist, dass der Kläger am selben Tag tätig wird, an dem die Anforderung der Gerichtskosten bei ihm eingeht. Das Gericht billigt ihm grundsätzlich eine Erledigungsfrist von einer Woche zu, um den Gerichtskostenvorschuss einzuzahlen.

Eine Klage wird daher nicht automatisch wegen Fristablaufs abgewiesen, nur weil diese erst später als einen Monat nach Beschlussfassung der Eigentümergeinschaft zugestellt wird. Im entschiedenen Fall herrschte zwar Uneinigkeit darüber, wann genau dem Kläger die Gerichtskostenrechnung zugeht und ob seine Zahlung rechtzeitig erfolgte. Dies konnte aber im Ergebnis offen bleiben. Das Gericht entschied, dass die Zustellung an die Eigentümergeinschaft rechtzeitig erfolgte. Entscheidend war, dass dem Kläger keine Verfahrensverzögerung von mehr als 14 Tagen vorgeworfen werden konnte.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahrs um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahrs.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1. Januar 2017:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
01.01. bis 30.06.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2017	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2018	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.01. bis 30.06.2019	-0,88 %	4,12 %	8,12 %
01.07. bis 31.12.2019	-0,88 %	4,12 %	8,12 %

Im **Geschäftsverkehr** gilt insbesondere Folgendes:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung ist entbehrlich:** Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.
- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Mit freundlichen Grüßen

Simone Ewes
Steuerberaterin,
Rechtsanwältin
Fachanwältin für Steuerrecht

Dipl.-Ing. Christine Kärsten
Steuerberaterin

Eine Haftung für den Inhalt kann trotz sorgfältiger Bearbeitung nicht übernommen werden.